



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-92252/0002- II/A/2/2015	BAK/SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2482 DW 2695	16.10.2015

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der KAKuG-Novelle 2015 sollen im Wesentlichen folgende Änderungen eingeführt werden:

- Für Zentralkrankenanstalten soll anstelle der bisher „erforderlichen Anwesenheit von FachärztInnen aller in Betracht kommender Sonderfächer“ die Möglichkeit von Rufbereitschaft eingerichtet werden.
- Militärische Krankenanstalten sollen als eigene Kategorie von Krankenanstalten im KAKuG angeführt werden.
- Anpassung des Begriffs „Medizinische Universität“ an die mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 geschaffene Möglichkeit, an der Universität eine Medizinische Fakultät zu errichten.
- Der Betrieb von Einrichtungen zum Sammeln und zur Abgabe von Muttermilch wird auf allgemeine Krankenanstalten, an denen Abteilungen für Geburtshilfe betrieben werden sowie auf Krankenanstalten für Geburtshilfe beschränkt.
- Verpflichtung in der den inneren Betrieb einer Krankenanstalt regelnden Anstaltsordnung jene Bereiche festzulegen, in welchen die Mitnahme von Assistenzhunden aus hygienischen Gründen unzulässig ist.

Die BAK erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwurf der KAKuG-Novelle. Ausdrücklich begrüßt wird die Bestimmung, dass künftig nur allgemeine Krankenanstalten, an denen Abteilungen für Geburtshilfe betrieben werden, sowie Krankenanstalten für Geburtshilfe berechtigt sind, Einrichtungen zum Sammeln und zur Abgabe von Muttermilch zu

betreiben. Ebenfalls positiv zu sehen ist, dass in den Anstaltsordnungen künftig festgelegt werden soll, in welchen Bereichen die Mitnahme von Assistenzhunden erlaubt ist. Kritisch gesehen wird aber Einführung von Rufbereitschaft der FachärztInnen in Zentralkrankenanstalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2a

Gemäß § 2a Abs 5 des Entwurfes kann die Landesgesetzgebung für Krankenanstalten gem § 2a Abs 1 lit a und b sowie Abs 4, und nach Maßgabe des § 2b die Errichtung reduzierter Organisationsformen vorsehen, nämlich ua ein Department für Remobilisation und Nachsorge im Rahmen von Abteilungen für Innere Medizin, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Unfallchirurgie, wobei die Landesgesetzgebung weitere fachlich in Betracht kommende Abteilungen dafür vorsehen kann. Aus den Materialien ergibt sich, dass diese Bestimmung den Zweck verfolgt, dem steigenden Versorgungsbedarf in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Aus den Materialien ergibt sich, dass man unter Remobilisation und Nachsorge (RNS) die abgestufte Form der Akutversorgung zur fächerübergreifenden Weiterführung der Behandlung akutkranker PatientInnen aus anderen Abteilungen (Fachbereichen), unabhängig von deren Alter, versteht. Die RNS umfasst die Diagnostik und Therapie in eingeschränktem Umfang sowie Leistungen zur Wiederherstellung der Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung.

Da es sich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, ist fraglich, ob die Länder diese Kannbestimmung in Hinblick auf das LKF-System in die Ausführungsbestimmungen der Krankenanstaltengesetze der jeweiligen Länder übernehmen werden. Nachdem die Verrechnung nicht mehr nach Tagespauschalen, sondern nach Fallpauschalen erfolgt, werden PatientInnen sehr früh nach Hause entlassen. Dies erfolgt aber in erster Linie zu Lasten der Angehörigen – meist Frauen, die im häuslichen Umfeld die weitere Betreuung übernehmen. Grundsätzlich sind Departments für Remobilisation und Nachsorge positiv zu sehen. Fraglich ist nur, ob eine Kann-Bestimmung in der Grundsatzgesetzgebung nicht zu unterschiedlichen Standards in den Bundesländern führen wird.

Zu § 6 Abs 1 lit i

Nach § 6 Abs 1 lit i sollen künftig in der Anstaltsordnung Bereiche festgelegt werden, in denen die Mitnahme von Assistenzhunden aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist. Aus dieser Bestimmung lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass in den in der Anstaltsordnung nicht angeführten Bereichen die Mitnahme zulässig ist. Nach den Materialien verfolgt diese Regelung den Zweck einer sachgerechten und den jeweiligen Gegebenheiten ange-

passten Zutritts erleichterung für Menschen mit Behinderung und wird daher auch seitens der BAK ausdrücklich begrüßt.

Zu § 8 Abs 1 Z 2

Nach der derzeitigen Rechtslage muss der ärztliche bzw zahnärztliche Dienst so eingerichtet sein, dass in Zentralkrankenanstalten uneingeschränkt eine Anwesenheit von FachärztInnen aller in Betracht kommenden Sonderfächer gegeben ist. Nach § 2a KAKuG sind allgemeinen Krankenanstalten (das sind Krankenanstalten für Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung) einzurichten als Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten. Zentralkrankenanstalten verfügen grundsätzlich über alle dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden spezialisierten Einrichtungen. Krankenanstalten, die ganz oder zum Teil der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität dienen, sind Zentralkrankenanstalten.

Nach § 8 Abs 1 Z 2 in der vorgeschlagenen Fassung muss der ärztliche bzw der zahnärztliche Dienst so eingerichtet sein, dass uneingeschränkt eine Anwesenheit von FachärztInnen aller in Betracht kommender Sonderfächer gegeben ist. In Betracht kommende Sonderfächer sind über die in Z 3 genannten (Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie und Psychiatrie und Unfallchirurgie) und darüber hinaus jene, in denen in Hinblick auf ein akutes Komplikationsmanagement eine fachärztliche Anwesenheit erforderlich ist. Dabei ist die gebotene Anzahl anwesender FachärztInnen sicherzustellen. Im Übrigen kann nach dem Entwurf auch in Zentralkrankenanstalten im Nacht- sowie vorübergehend im Wochenend- und Feiertagsdienst von einer ständigen Anwesenheit von FachärztInnen der sonst in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist. Kritisch angemerkt wird, dass im Gesetzesentwurf jene Fächer, „in denen in Hinblick auf ein akutes Komplikationsmanagement eine fachärztliche Anwesenheit erforderlich ist“ nicht explizit angeführt sind. Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht nicht hervor, in welchen Fächern eine Rufbereitschaft zulässig ist. Lediglich aus den Erläuterungen ergibt sich, an welche Sonderfächer gedacht ist, bei denen eine Rufbereitschaft zulässig sein soll.

Aus den Materialien ergibt sich darüber hinaus, dass der Anwesenheit einer für eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlung gebotenen Anzahl von FachärztInnen besonderes Augenmerk zu schenken ist.

In der Praxis könnte sich die Einführung der Möglichkeit von Rufbereitschaft für FachärztInnen in Zentralkrankenanstalten als problematisch erweisen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Fächer, in denen Rufbereitschaft möglich sein soll, nicht explizit im Gesetz genannt werden. In Hinblick auf Personalengpässe, die sich durch die neuen Arbeitszeitregelungen ergeben können, besteht daher die Gefahr, dass die Rufbereitschaft über Gebühr

genutzt wird und damit letztendlich die Patientensicherheit gefährdet wird. Auch die Formulierung, dass in jenen Fächern, in denen eine Facharztanwesenheit weiterhin erforderlich ist, „die gebotene Anzahl anwesender Fachärzte sicherzustellen“ ist, lässt weitgehende Interpretationsmöglichkeiten offen. Im Sinne der Patientensicherheit sollte daher die gebotene Anzahl im Gesetzestext selbst konkretisiert werden.

Zu § 8g

Mit der KAKuG-Novelle 2015 soll § 8g, der das Sammeln und die Abgabe von Muttermilch regelt, eingefügt werden. Nach dieser Bestimmung sind allgemeine Krankenanstalten, an denen Abteilungen für Geburtshilfe betrieben werden, sowie Krankenanstalten für Geburtshilfe berechtigt, Einrichtungen zum Sammeln und zur Abgabe von Muttermilch zu betreiben. Diese Bestimmung wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt, da somit die kommerzielle Verwertung von Muttermilch vermieden wird.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.